

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Rechnungsprüfungsamt

Sitzungsvorlage

Datum: 16.06.2003

Drucksache Nr.: **03/0214**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 16.07.03

Betreff:

ADV-Programmprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NW;
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sankt Augustin nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NW obliegende Aufgabe, bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Programme vor ihrer Anwendung (§ 92 Abs. 2 GO NW) zu prüfen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 GO NW auf das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises gegen Kostenerstattung nach Maßgabe des der Einladung beiliegenden Vereinbarungstextes zu übertragen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die ADV-Programmprüfung erfolgt im Regelfall durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises bzw. durch den Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg-Kreis/Oberberg (GKD), soweit diese Programme über das dortige Rechenzentrum zur Anwendung kommen. Lediglich dann, wenn die Stadt eigene ADV-Programme zur Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft einschl. Kassengeschäfte und Rechnungswesen einzuführen beabsichtigt, besteht eine Prüfungsverpflichtung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt vor Anwendung solcher Programme nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NW. Derartige eigene Programme sind derzeit bei der Stadtverwaltung jedoch nicht im Einsatz.

Um beim hiesigen Rechnungsprüfungsamt für einen solchen nicht absehbaren Bedarfsfall nicht entsprechend geschultes und ständig fortzubildendes Prüfungspersonal bereit halten zu müssen, ist es aus Gründen der Kostenersparnis und des effektiven Arbeitseinsatzes der Prüfer/-innen angebracht, diese örtliche ADV-Programmprüfung nicht selbst wahrzunehmen, sondern hiermit gegen Kostenerstattung das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises zu beauftragen. Eine solche Beauftragung ist auf Grund des § 102 Abs. 2 Satz 2 GO NW möglich.

Bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.12.2002 wurde diese Übertragungsabsicht mitgeteilt und im Ausschuss wurden hiergegen keine Bedenken erhoben. Inzwischen sind auch die damals noch offenen versicherungsrechtlichen Fragen geklärt.

Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird die Auffassung vertreten, dass der Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eines Ratsbeschlusses bedarf, weil die Übertragung von Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes auf Dritte nur durch den Rat erfolgen darf. Überdies bedarf eine solche Vereinbarung der Genehmigung durch die Bezirksregierung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Beigefügt ist ein auf Verwaltungsebene einvernehmlich abgestimmter Vereinbarungstext, der Grundlage des Ratsbeschlusses sein soll.

Schumacher
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.